

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung vom 15. Juli 2020 folgende

Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit der Urnen und Überurnen
- § 9 - Ausheben und Schließen der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Nutzungsrechte

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Gestaltungsgrundsätze
- § 14 - Unterhaltung

VI. Trauerfeiern

- § 15 - Allgemeines
- § 16 - Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 17 - Anordnung im Einzelfall
- § 18 - Haftung
- § 19 - Gebühren
- § 20 - Ordnungswidrigkeiten
- § 21 - Inkrafttreten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher sowie der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Forstverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;
2. offenes Feuer in jeglicher Form zu entfachen, speziell das Anzünden von Kerzen oder zu rauchen
3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
4. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;
6. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;
7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
8. abgesehen bei Trauerfeiern bzw. Bestattungen, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

(3) Die Stadt Wolfsburg kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 6 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

(1) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung im Bestattungswald Wolfsburg werden ausschließlich durch die Stadt Wolfsburg oder hierfür Beauftragte durchgeführt.

(2) Es werden Belegungspläne über die angebotenen und belegten Urnengrabstätten sowie entsprechende Grabakten geführt.

(3) Die Pflege des Waldes und der Wege im Bestattungswald Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls zu beantragen. Der Antrag ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 13**Gestaltungsgrundsätze**

(1) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes Wolfsburg als Wald und als Landschaftsschutzgebiet darf weder gestört noch verändert werden.

(2) Jegliche Form der Grabpflege, -schmuck oder -veränderung ist untersagt. Die Stadt Wolfsburg kann Pflegeeingriffe durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Vor- und Nachnamen sowie optional Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person in einem dafür vorgesehenen Bereich anbringen.

§ 14**Unterhaltung**

Die Unterhaltung des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

V. Trauerfeiern**§ 15****Allgemeines**

Die auf den übrigen städtischen Friedhöfen Wolfsburgs befindlichen Räumlichkeiten für Trauerfeiern stehen den Nutzungsberechtigten von Grabstätten des Bestattungswaldes Wolfsburg ebenfalls zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Räumlichkeiten gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 16**Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern sollen in einer Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Die Dauer der Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Trauerfeiern an dem dafür bestimmten Ort im Bestattungswald Wolfsburg sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten; auf Dekoration ist zu verzichten.

VI. Schlussvorschriften**§ 17****Anordnung im Einzelfall**

Die Stadt Wolfsburg kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 18**Haftung**

(1) Die Verkehrssicherungspflicht des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg. Der Bestattungswald Wolfsburg ist, ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

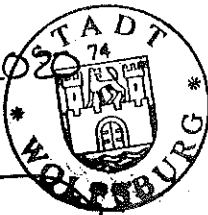
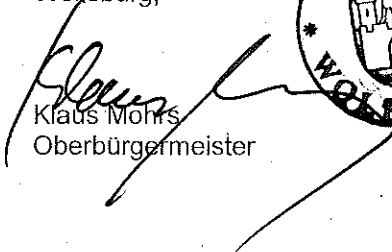
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg

Wolfsburg, 28.07.2020



Klaus Mohr
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage zur Satzung für den "Bestattungswald Wolfsburg"



im Original DIN A

Bearbeitungsstand:
 06.11.2019
 Uwe Bader (08-SF)
 05381-26-1669

Quellen:
 Orthophotosaat der Stadt Wolfsburg, GIS IT, 15-3 GIS, 2001
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Verkehrsplanung „wichtung_2_geo der Stadt Wolfsburg
 © 2017
 Forstbetriebskarte 2017
 OpenStreetMap/OSM